

## BGE 35 I 281

Bundesgericht (BGE), 1909-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_35\\_I\\_281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_281)

FR: ATF 35 I 281

IT: DTF 35 I 281

### Volltext

50. Arteil vom 3. Juni 1909 in Sachen Gmür gegen Regierungsrat des Kantons Bern. Verletzung der Rechtsgleichheit im engern Sinne, dadurch, dass eine für « Handänderungen infolge Noterbrechts » gesetzlich zugesicherte Reduktion der Handänderungsgebühr nur auf diejenigen Erbfälle anwendbar erklärt wird, welche sich nach innerkantonalem Erbrecht vollziehen, was damit begründet wird, es sei bei den nach ausserkantonalem Erbrecht sich vollziehenden Erbfällen oft schwierig, festzustellen, ob wirklich infolge Noterbrechts geerbt wurde. — Hinfalligkeit dieser Begründung, weil sich ergibt, dass das Gesetz die ehelichen Deszendenten und den überlebenden Ehegatten schlechthin, ohne Be-

AS 35 I — 1909

■282 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung. Schränkung auf den Pflichtteil, privilegieren wollte, sodass also gar nicht zu untersuchen ist, ob und bis zu welchem Betrage im einzelnen Falle kraft Noterbrechts geerbt wird, sondern nur, ob den bezw. dem Erben die Eigenschaft ehelicher Deszendenten bezw. eines überlebenden Ehegatten zukommt, was bei Erbfällen, die sich nach ausserkantonalem Erbrechte vollziehen, ebenso leicht festzustellen ist, wie bei solchen, die nach innerkantonalem Rechte stattfinden. A. — Am 23. Januar 1908 starb in Paris Heinrich Fischer, von Winterthur. Die Hinterlassenen kamen überein, das zürcherische Erbrecht anzuwenden. Der Ehefrau des Rekurrenten, als der Tochter des Verstorbenen, bezw. (nach Satz. 88 des bern. ZGB) dem Rekurrenten als dem Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, wurde durch Vertrag der Erben vom 8. August 1908 auf Rechnung ihres Erbteils eine in Bern befindliche Liegenschaft zugeteilt. Bei der Fertigung des Zuteilungsvertrages forderte der Amtsschreiber von Bern vom Rekurrenten, gestützt auf § 16 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes betr. die Amtsschreibereien und Gerichtsschreibereien, vom 24. März 1878, eine Handänderungsgebühr von 6 % 9. Der Rekurrent weigerte sich, dieselbe zu bezahlen, und berief sich auf 17 desselben Gesetzes, wonach die Gebühr für seine Ehefrau als Noterbin nur 3 % betrage. Nach § 16 des zitierten Gesetzes beträgt die Handänderungsgebühr „bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften“ mit Ausnahme der in § 17 bezeichneten Fälle, 6%, wogegen 17 bestimmt: „Bei Handänderungen infolge Noterbrechts (Teilungen, Erbauskäufe und dergleichen zwischen Noterben), ebenso bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkungen, sofern sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden, und endlich bei Handänderungen infolge Erbvertrages zwischen Ehegatten, beträgt die Staatsgebühr bloß drei Zehntel vom Hundert, beziehungsweise drei vom Tausend des Wertes des handändernden Gegenstandes. Ein vom Rekurrenten gegen die Verfügung des Amtsschreibers ergriffener Rekurs wurde am 31. Dezember 1908 vom Regierungsrat des Kantons Bern abgewiesen, mit wesentlich folgender Begründung: Die in § 17 des Gesetzes über die Amtsschreibereien vorgesehenen erbrechtlichen Verhältnisse und Vorgänge seien in ihrer ganzen Struktur nur dem bernischen I. Rechtsverweigerung. — 1. Verletzung der Rechtsgl. im engern Sinne. N° 50. 283 Recht angepaßt. Ziehe man nun in

Betracht, daß § 17 leg. cit. eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 16 darstelle, welche nach allgemeinem Rechtsgrundsatz eher einschränkend interpretiert werden müsse, und daß ferner die in andern Rechtsordnungen geregelten Rechtsverhältnisse mit den bernischen niemals durchaus konform seien, so könne man § 17 nur in den durch das bernische Recht normierten Fällen anwenden. Man habe sich um so mehr im Rahmen einer genauen Gesetzesanwendung zu halten, als es offenbar nur die im bernischen Recht vorkommenden Fälle gewesen seien, die der Gesetzgeber genau kannte und über deren Tragweite er sich deutlich Rechenschaft geben konnte. Auch den rechtsanwendenden Behörden sei es nur in den von der bernischen Rechtsordnung normierten Fällen möglich, sich genau darüber Rechenschaft zu geben, ob wirklich die in § 17 allegierten Fälle vorliegen oder nicht; andernfalls könnten gewisse kleine Unterschiede vorhanden sein, bei deren Berücksichtigung im einzelnen Falle doch wieder eine Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung möglich wäre. Das zu wählende Kriterium würde unter solchen Umständen jedenfalls viel unbestimmter und unsicherer, als es das gegenwärtig von der Praxis gewählte sei. Was die Vereinbarkeit der fraglichen Praxis mit Art. 4 BV anbelange, werde zwar nicht in Abrede gestellt, daß durch die dem § 17 des Amtsschreibergesetzes gegebene Auslegung eine faktische Ungleichheit insofern geschaffen werde, als der Erbe, welcher nach bernischem Recht erbe, mit Bezug auf die Handänderungsabgabe besser behandelt werde, als derjenige, bei welchem dieser Eigentumserwerb nach einer außerkantonalen Rechtsordnung eintrete. Allein diese Ungleichheit habe ihre Ursache in der großen Verschiedenheit der kantonalen Rechtsordnungen auf dem Gebiete des Erbrechts bzw. ehelichen Güterrechts. B. Gegen diesen Entscheid hat Prof. Gmür rechtzeitig und formrichtig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben. Zur Begründung des Rekurses wird u. a. geltend gemacht: a) Der Ausdruck „Noterbrecht“ dürfe nicht im Sinne der bernischen Zivilrechtsordnung und jedenfalls nicht im Sinne des alt=bernischen Zivilrechts aufgefaßt werden. Dies ergebe sich schon

■284 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. 1. Abschnitt. Bundesverfassung. daraus, daß das Gesetz betr. die Amts- und Gerichtsschreibereien behufs Anwendung auf die Verhältnisse des Berner Jura ins Französische übersetzt worden sei und seit 1897 auf diese Verhältnisse angewendet werde, trotzdem doch der Berner Jura nicht dem altbernischen Erbrecht, sondern demjenigen des Code Napoléon unterstehe. Nach der französischen Übersetzung seien die *héritiers légitimaires* privilegiert; darunter seien einfach die Deszendenten und der überlebende Ehegatte zu verstehen. Die vom Regierungsrat vertretene Auslegung sei daher willkürlich, insofern sie zu Ungunsten gewisser Bürger, bloß im Interesse des Fiskus, das Gesetz enger auslege, als dem Willen des Gesetzgebers entspreche, und dadurch den Nachlaß des Heinrich Fischer und den Rekurrenten benachteilige. b) Sodann sei Art. 60 BV verletzt. Der Nachlaß sei die Fortsetzung der Persönlichkeit des Verstorbenen. Daß er unter Umständen dem Heimatrecht unterstehe, erscheine als eine rechtliche Eigenschaft, die auch den Schutz von Art. 60 BV genieße. Der Nachlaß eines Bürgers des Kantons Zürich müsse daher im Kanton Bern auf Grund der zitierten Verfassungsbestimmung gleich behandelt werden, wenn er nach Zürcherrecht anfalle, wie der Nachlaß eines Berners, der nach dessen Heimatrecht beerbt werde. Auch der Rekurrent als Erbe und Rechtsnachfolger des Verstorbenen habe Anspruch darauf, daß der Nachlaß gleich wie ein bernischer behandelt werde. c) Endlich sei der Grundsatz der Rechtsgleichheit im engern Sinne verletzt. Sowohl dem Nachlaß, wie dem Rekurrenten, stehe ein Recht darauf zu, nicht schlechter behandelt zu werden, als die übrigen Verlassenschaften und Bürger im Kanton

Bern. In einem Bundesstaat, wie die Schweiz, und gar in einem Kanton, der selbst zwei durchaus verschiedene Rechtsordnungen habe, erscheine eine Auffassung, wie diejenige des Regierungsrates, als eigentümlich engherzig. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betr. die ziv. V. d. N. u. A. müßte ja toter Buchstabe bleiben, wenn die Behörden kein außerkantonales Recht kennen und anwenden wollten. Wenn der Ausdruck *Noterbrecht* wirklich im Sinne des alt=bernischen Zivilrechts aufzufassen wäre, was bestritten werde, so habe der Rekurrent als ein im Kanton Bern Niedergelassener 1. Rechtsverweigerung. — 1. Verletzung der Rechtsgl. im engern Sinne. No 50. 285 Anspruch darauf, daß seine im zürcherischen Erbrecht begründete Rechtsstellung untersucht und mit der des bernischen *Noterben* ver= glichen werde. C. — Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt Abweisung des Rekurses und macht im wesentlichen geltend: Für die Richtig= keit der Auslegung der bernischen Behörden biete die Entstehungs= geschichte der in Frage stehenden Gesetzesvorschrift sowohl, als auch ihre Stellung im bernischen Rechtssystem überhaupt, ganz erhebliche Gründe. Wenn der Gesetzgeber mit dem Ausdruck *Not= erben*, wie er in § 17 gebraucht werde, einfach gewisse Personen hätte bezeichnen wollen, welche infolge ihrer erbrechtlichen Verhält= nisse zum frühern Eigentümer des Grundstückes eine geringere Handänderungsabgabe bezahlen sollten, so hätte er zweifellos diese Verwandtschaftsgrade aufgezählt, wie er es im Erbschaftssteu= gesetz getan habe. Wenn er von einer solchen Enumerierung ab= gesehen habe, so beweise dies, daß er mit voller Absicht nur die *Noterbfolge* des bernischen Rechts in den Bereich der Berücksichti= gung habe ziehen wollen. Wenn man die Ansicht des Rekurrenten als richtig anerkennen wollte, so käme man in vielen Fällen mit dem strikten Wortlaut des Gesetzes selber in Widerspruch. Wenn z. B. die Ehefrau, ohne nach dem einschlägigen kantonalen Rechte *Noterbin* ihres Mannes zu sein, den letztern aus irgend einem Grunde beerben würde, so müßte sie gemäß § 17 *leg. cit.* zu den *Noterben* gerechnet werden, trotzdem ihr diese Qualität gar nicht zukomme. Es müßte somit, um einer Ansicht zum Durch= bruch zu verhelfen, welche weder im Text noch in der Beratung des Gesetzes irgendwie Ausdruck gefunden habe, der strikte Wort= laut der maßgebenden Vorschrift selbst hintangesetzt werden. Das sei mehr, als was auch von einer sehr weitherzigen Auslegung der Gesetzesbestimmung verlangt werden dürfe. — Dem französ= ischen Texte des Gesetzes komme irgendwelche Schlüssigkeit deshalb nicht zu, weil die französische Rechtssprache einen dem Begriff *Noterbrecht* genau entsprechenden Ausdruck gar nicht besitze. — Unter allen Umständen könne von einer willkürlichen Gesetzes= anwendung keine Rede sein; ebensowenig von einer Verletzung von Art. 60 BV. — Was Art. 4 BV betreffe, so liege in der angefochtenen Auslegung allerdings eine ungleiche Behandlung

■286 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung. erbrechtlicher Eigentumserwerbungen. Diese ungleiche Behandlung stütze sich aber auf eine erhebliche Ungleichheit in den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des einzelnen Falles. Man stehe vor der Alternative, entweder gegebenenfalls einen erbrechtlichen Eigentumserwerb als *noterbrechtlich* zu behandeln, trotzdem er seiner Entstehungsweise nach gar nicht dem *Noterbrecht* entspringe, oder aber dann auf die hier gewählte Interpretation des § 17 *leg. cit.* abzustellen. Es dürfe also mit Fug behauptet werden, daß Unterschiede, auf welchen das Gesetz und seine Auslegung hier fußen, wirklich erhebliche seien, sodaß nach der in Doktrin und Praxis als richtig anerkannten Interpretation des Art. 4 BV von einer verfassungswidrigen Rechtsungleichheit nicht gesprochen wer= den könne. Die Bundesverfassung schreibe nirgends vor, daß der Steuergesetzgeber die zivilrechtlichen Vorschriften anderer Kantone denjenigen seines eigenen gleichzustellen habe. Wenn er

daher als Voraussetzung einer Steuermäßigung lediglich Institute des eigenen Privatrechts wähle, so verstoße er gegen keine bundesrechtliche Vorschrift, namentlich auch nicht gegen diejenige des Art. 4 BV. Wenn aber der Gesetzgeber seinerseits zu einem solchen Vorgehen verfassungsmäßig berechtigt sei, so könne auch die strikte Anwendung der von ihm aufgestellten Vorschriften durch die ausführenden Behörden keine Verfassungswidrigkeit in sich schließen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. — Eine Verletzung von Art. 60 BV liegt nicht vor. Bei der Auslegung des Regierungsrates spielt die Frage, ob der Rekurrent bernischer Kantonsbürger sei oder nicht, keine Rolle, sondern es wird lediglich darauf abgestellt, nach welchem Rechte sich die Erbfolge richtet; letzterer Punkt ist aber von der Kantonsangehörigkeit des oder der Erben durchaus unabhängig, und auch die Kantonsangehörigkeit des Erblassers kommt hier nach Art. 22 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. grundsätzlich nicht in Betracht. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob, wie die Rekurrentschrift ausführt, der Nachlaß, weil er die „Fortsetzung der Persönlichkeit des Verstorbenen“ sei, als solcher den Schutz des Art. 60 BV genießen könne. 2. — Was die behauptete Verletzung von Art. 4 BV betrifft, so kann zunächst nicht gesagt werden, daß der angefochtene Entscheid eine Verletzung der Rechtsgleichheit im engeren Sinne darstelle. Die einschlägige Bestimmung (§ 17) des Gesetzes betr. die Amts- und Gerichtsschreibereien läßt sich nach ihrem Wortlaut sehr wohl dahin verstehen, daß die reduzierte Handänderungsgebühr zu Gunsten der „Noterben“ nur in solchen Fällen Platz greife, in denen sich die Erbfolge nach bernischem, und zwar speziell nach alt=bernischem Rechte richtet, und es ist auch nicht zu verkennen, daß der Gesetzgeber offenbar in erster Linie alt=bernische Erbverhältnisse im Auge hatte. Wenn nun auch (übrigens, wie der Rekurrent anerkennt, erst im Jahre 1897) eine Anpassung des Gesetzes an die Verhältnisse des Berner Jura stattgefunden hat, so folgt daraus doch nicht mit absoluter Notwendigkeit, daß das Gesetz auch auf außerkantonale Erbverhältnisse entsprechend anwendbar sein müsse. 3. — Fragt es sich nun, ob der angefochtene Entscheid eine Verletzung der Rechtsgleichheit im engeren Sinne bedeute (wobei gegebenen Falles nichts darauf ankommt, ob diese Verletzung schon im Gesetze enthalten ist oder erst durch die Auslegung desselben bewirkt wird), so ist davon auszugehen, daß das Prinzip der Rechtsgleichheit zwar keine mechanische und absolute Gleichstellung aller Bürger fordert, sondern rechtliche Differenzierungen gestattet, sofern dieselben auf erheblichen tatsächlichen Verschiedenheiten beruhen, daß aber andererseits nicht jeder tatsächliche Unterschied genügt, um daran eine rechtlich verschiedene Behandlung zu knüpfen, sondern daß es ein solcher Unterschied sein muß, der vernünftigerweise mit der abweichenden Rechtsfolge in einen Zusammenhang gebracht werden kann. Vergl. BGE 6 S. 173, Burckhardt, Kommentar zur BV S. 179; Silbernagel in der Zschr. f. schweiz. Recht, 21 S. 99 ff., speziell S. 106. Werden von diesem Gesichtspunkte aus die Art. 16 und 17 des bernischen Gesetzes betr. die Amts- und Gerichtsschreibereien geprüft, so ergibt sich zunächst, daß hiernach beim Bezug der Handänderungssteuer, welche zum Teil Kanzleigebühr, zum größten Teil Verkehrssteuer ist, grundsätzlich auf den Erwerbstitel nichts ankommt, daß aber eine Reduktion der Abgabe immerhin in den Fällen eintritt, in denen die Handänderung sich „infolge Noterbrechts“ vollzieht. Der Grund dieser Vergünstigung ist zweifellos

■288 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung. in ähnlichen Erwägungen zu suchen, wie sie z. B. auch bei der Erbschaftssteuer dazu geführt haben, die nächsten Blutsverwandten, denen meist der überlebende Ehegatte gleichgestellt wird,

weniger oder gar nicht zu belasten: es ist die Rücksicht auf den engen sozia-  
Zusammenhang der Familie und das Interesse, das der Staat an deren Erhaltung und damit  
auch an der Schonung ihrer ökonomischen Grundlagen hat. Von diesem Standpunkte aus ist  
es nun aber von keinerlei Bedeutung, ob ein Erbfall sich nach inner- oder nach  
außerkantona-  
Erbrecht vollzieht. Höchstens wäre es denkbar, daß unter Umständen mit  
der Bevorzugung derjenigen Personen, welche nach innerkantonalem Rechte erben, indi-  
rekt eine Bevorzugung der im Kanton eingesessenen Familien be-  
zweckt werden könnte,  
— ein vom bundesstaatlichen Standpunkte aus allerdings ziemlich engherziger Standpunkt.  
Indessen ist zu beachten, daß der Wohnsitz der Erben durchaus nicht immer mit dem letzten  
Wohnsitz des Erblassers zusammenfällt und daß übrigens (vergl. Art. 22 BG betr. zivilr.  
V. d. N. u. A.) auch dieser letzte Wohnsitz des Erblassers nicht immer für die Erbfolge  
maßgebend ist. Läßt sich aber demnach die verschiedene Berechnung der  
Handänderungssteuer je nachdem, ob die Erbfolge sich nach inner- oder nach  
außerkantona-  
Recht richtet, in keinerlei vernünftige Beziehung zu jenem  
Grundgedanken der einschlägigen Gesetzesbestimmung bringen, so liegt in dieser  
verschiedenen Berechnung eine Verletzung der Rechtsgleichheit, sofern sich dafür nicht ein  
anderer plausibler Grund finden läßt. Der angefochtene Entscheid enthält in dieser  
Beziehung lediglich die Erwägung, daß die bernischen Behörden nur in den von der  
bernischen Rechtsordnung normierten Fällen im Stande seien, sich genau darüber  
Rechenschaft zu geben, ob wirklich die den Noterben gewährte Vergünstigung Platz zu  
greifen habe, während dagegen bei einer Anwendung von § 17 des Amtsschreibergesetzes  
auf außerkantonale Verhältnisse mit großen praktischen Schwierigkeiten gerechnet werden  
müßte. Ob und in welchem Maße solche Schwierigkeiten wirklich zu befürchten seien,  
hängt nun freilich davon ab, in welcher Weise die zitierte Gesetzesbestimmung ausgelegt  
wird. Würde davon ausgegangen, daß Gegenstand der Noterbfolge nur der Pflichtteil sei (d.  
h. derjenige Teil des Vermögens, der dem 1. Rechtsverweigerung. — 1. Verletzung der  
Rechtsgl. im engeren Sinne. N<sup>o</sup> 50. 289 Noterben nicht entzogen werden kann), so müßte bei  
der Berechnung der Handänderungsgebühr allerdings geprüft werden, zu welchem Teil  
die Liegenschaft, um die es sich handelt, zum Pflichtteil des betreffenden Erben gehört,  
was zweifellos bei der Anwendung des Gesetzes auf außerkantonale Rechtsverhältnisse  
zu Schwierigkeiten führen könnte. Indessen vertritt der Regierungsrat des Kantons Bern  
selber diese Auffassung nicht, sondern er versteht unter dem Gegenstand der Noterbfolge  
das ganze Vermögen des Erblassers, wenigstens soweit es auf dessen Noterben übergeht,  
und es ist denn auch klar, daß von den verschiedenen möglichen Auffassungen (vergl.  
Leuenberger, Vorlesungen, II S. 335; König, Zivilgesetzbuch, III S. 32) dies diejenige ist,  
welche dem § 17 des bernischen Amtsschreibergesetzes zu Grunde liegt; denn nach dieser  
Gesetzesbestimmung sind auch „Teilungen, Erbschaften und dergleichen zwischen  
Noterben“ privilegiert, ebenso „Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft oder  
Schenkungen, sofern sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden“,  
und endlich „Handänderungen infolge Erbvertrages zwischen Ehegatten“ alles ohne  
irgendwelche Beschränkung auf einen zukünftigen Pflichtteil. Es muß somit die in Frage  
stehende Bestimmung wohl dahin aufgefaßt werden, daß die ehelichen Deszendenten und  
der überlebende Ehegatte, welchen nach bernischem Rechte (Satz 516 C) die Eigenschaft  
von Noterben zukommt, stets Anspruch auf die daselbst vorgesehene Vergünstigung haben.  
Ist aber dies der Sinn von § 17 des Gesetzes betr. die Amts- und Gerichtsschreibereien,  
so können sich bei dessen Anpassung an außerkantonale Erbfälle keine irgendwie  
erheblichen Schwierigkeiten ergeben; denn alsdann sind jedenfalls alle ehelichen

Deszendenten privilegiert, und wenn beim überlebenden Ehegatten ein Unterschied gemacht werden wollte, je nachdem, ob er von dem betreffenden außerkantonalen Erbrecht als Noterbe anerkannt sei oder nicht, so ließe sich auch dies im einzelnen Falle unschwer feststellen. Wie der Rekurrent mit Recht bemerkt, kann den Administrativbeamten eines Kantons wohl zugemutet werden, auf die Gesetzgebung anderer Kantone Rücksicht zu nehmen. Es bestehen somit bei der Anwendung der fraglichen Gesetzesbestimmung auf außerkantonale Rechtsverhältnisse keine derartigen

200 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. I. Abschnitt. Bundesverfassung praktischen Schwierigkeiten, daß darin ein vernünftiger Grund erblickt werden könnte, die den Noterben in jener Gesetzesbestimmung zugesicherte Vergünstigung nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß nach bernischem Recht geerbt werde. Und da irgendwelche andere Gründe für eine Schlechterstellung der Noterben im Falle der Anwendung außerkantonalen Erbrechts nicht ersichtlich sind und übrigens auch nicht geltend gemacht wurden, so bedeutet der angefochtene Entscheid in der Tat eine Verletzung der in Art. 4 BV garantierten Rechtsgleichheit. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird zugelassen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Dezember 1908 betreffend die vom Rekurrenten zu bezahlende Handänderungsgebühr aufgehoben. Vergl. noch, betr. Verletzung der Rechtsgleichheit im engern Sinne: Nr. 71 Erw. 1. 2. Formelle Rechtsverweigerung (Verweigerung der Rechtshilfe, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, usw.). *Déni de justice d'ordre formel* (refus de statuer, violation du droit d'être entendu, etc.). Vergl. betr. Verweigerung des rechtlichen Gehörs anlässlich einer Bevormundung: Nr. 65. I. Rechtsverweigerung. — 3. Materielle. No 51. 291 3. Materielle Rechtsverweigerung (Willkür). *Déni de justice d'ordre matériel* (*décision arbitraire*). 51. Urteil vom 5. Mai 1909 in Sachen Schröder gegen Reidhardt. Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegenüber Rechtsöffnungsentscheiden. — Angebliche Rechtsverweigerung durch Abweisung eines Gesuches um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung, weil die der Betreibung zu Grunde liegende Forderung durch ein dieselbe anerkennendes Urteil in eine Judikatsschuld umgewandelt und also noviert worden sei, sodass auf den ursprünglichen Schuldtitel nicht mehr zurückgegriffen werden könne. — Misslungener Versuch des Gläubigers, darzutun, dass das betreffende (auständische) Urteil am Wohnorte des Schuldners gar nicht vollstreckbar sei, weshalb ihm, dem Gläubiger, nicht zugemutet werden könne, auf die Geltendmachung des ursprünglichen Schuldtitels zu verzichten. A. — Mit Vertrag vom 27. Januar 1908 verkaufte Paul Schröder an einen gewissen Charles Pauli in Goldau zwei Patente auf Rohdraht, Nr. 37,672 und Nr. 38,853, zum Preise von 85,000 Fr. Spätestens am 31. Juli 1908 sollte ein Restbetrag des Kaufpreises von 40,000 Fr. fällig sein. Der Vertrag ist von Dr. Neidhardt mitunterzeichnet. Als Erfüllungsort ist im Verträge Stuttgart bezeichnet. Da die Zahlung nicht erfolgte, belangte Schröder den Käufer Pauli und den Dr. Neidhardt vor dem Landgericht Stuttgart, das mit Urteil vom 2. September 1908 die Klage schützte. Für den Betrag nebst Zinsen erwirkte nun Paul Schröder gegen Dr. Neidhardt in Baar einen Zahlungsbefehl, Betreibung Nr. 740, worauf Dr. Neidhardt Rechtsvorschlag erhob. Paul Schröder suchte hierauf, gestützt auf den schriftlichen Vertrag, um provisorische Rechtsöffnung nach; auf das Urteil des Landgerichtes Stuttgart stützte er sich nicht, und stellte demgemäß auch kein Begehren um Bewilligung der definitiven Rechtsöffnung. Das Kantonsgerichtspräsidium des Kantons Zug verweigerte die provisorische Rechtsöffnung, im wesentlichen mit folgender Begründung: Es sei davon auszugehen, daß der Weg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.